

Mandanten- Brief

Januar 2024

1. Häusliches Arbeitszimmer und Home Office-Pauschale

Mit dem **Jahressteuergesetz 2022** wurde nicht nur die **Befristung der Home Office-Pauschale aufgehoben**, die sonst Ende 2022 ausgelaufen wäre. Auch die gesetzlichen Regelungen zur **steuerlichen Berücksichtigung eines häuslichen Arbeitszimmers** wurden **in mehreren Punkten geändert**. Diese Änderungen hat das Bundesfinanzministerium zum Anlass genommen, um seine **Verwaltungsanweisung** zum häuslichen Arbeitszimmer grundsätzlich zu **überarbeiten, an die neue Rechtsprechung** des Bundesfinanzhofs **anzupassen** und Details zur Home Office-Pauschale zu regeln. Sowohl die Gesetzesänderungen als auch die geänderte Verwaltungsanweisung **gelten ab dem 1. Januar 2023**. Hier ist zunächst eine Zusammenfassung der Gesetzesänderungen. Im Anschluss daran folgt ein Überblick zu einigen der Detailregelungen aus der Verwaltungsanweisung des Ministeriums.

Für das **häusliche Arbeitszimmer** gilt: Wenn für die Berufstätigkeit lediglich **kein anderer Arbeitsplatz** verfügbar ist, **entfällt die Abziehbarkeit** des häuslichen Arbeitszimmers. Stattdessen **greift in diesen Fällen** nun die **Home Office-Pauschale**, die um eine Regelung für den Fall des Fehlens eines anderen Arbeitsplatzes erweitert wurde. Im Unterschied zur bisherigen Regelung sind die **Kosten** damit zwar **nur noch dann im Umfang des früheren Höchstbetrags** von 1.250 Euro abziehbar, wenn die **Voraussetzungen für die Home Office-Pauschale an 210 Arbeitstagen im Jahr vorliegen**. Dafür **entfällt** aber die **Notwendigkeit**, die **fast ausschließlich berufliche Nutzung des Arbeitszimmers nachzuweisen**, weil die Home Office-Pauschale im Gegensatz zur bisherigen Arbeitszimmerregelung keine vergleichbaren Einschränkungen hat. Ist das **Arbeitszimmer** dagegen der **Mittelpunkt der gesamten Betätigung**, können wie bisher die **Aufwendungen in voller Höhe** als Betriebsausgaben oder Werbungskosten **geltend gemacht** werden. Alternativ kann der Steuerzahler jetzt **unabhängig vom Nachweis der tatsächlichen Kosten eine Jahrespauschale von 1.260 Euro** (identisch mit dem jährlichen Höchstbetrag der Home Office-Pauschale) steuerlich geltend machen. Die Jahrespauschale ist personenbezogen, kann also **von mehreren Personen im Haushalt geltend gemacht** werden, selbst wenn sie das Arbeitszimmer gemeinsam nutzen. Bei einer Nutzung des Arbeitszimmers **für mehrere Tätigkeiten** desselben Steuerzahlers ist die Pauschale dagegen **insgesamt nur einmal abziehbar**. Außerdem ist die **Pauschale** für jeden Monat, in dem das **Arbeitszimmer nicht den Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit bildet, um ein Zwölftel zu kürzen**.

Die **Home Office-Pauschale bleibt** nun nicht nur **dauerhaft bestehen**, sondern wurde zudem deutlich verbessert. Statt 5 Euro können ab 2023 **pro Tag 6 Euro angesetzt** werden. Außerdem wurde der **maximale Abzugsbetrag** von 600 Euro **auf 1.260 Euro pro Jahr erhöht**, was einer berufli-

Neuregelungen für Arbeitszimmerkosten und Home Office-Pauschale gelten ab 1. Januar 2023

Bundesfinanzministerium aktualisiert die Verwaltungsanweisung

existiert kein anderer Arbeitsplatz, kann nur noch Home Office-Pauschale geltend gemacht werden

Abzug der Arbeitszimmerkosten nur noch in Mittelpunktsfällen

Einführung einer Jahrespauschale von 1.260 Euro als Alternative zum Einzelnachweis der Ausgaben

Pauschale kann pro Person nur ein Mal in Anspruch genommen werden

Regelungen zur Home Office-Pauschale deutlich verbessert



Mandanten-Brief

Januar 2024

chen Tätigkeit im Home Office an 210 Tagen im Jahr entspricht. Wer mehrere Tätigkeiten im Home Office ausübt, muss sowohl die **Tagespauschale als auch den Höchstbetrag auf die verschiedenen Tätigkeiten aufteilen**. Ein mehrfacher Ansatz der Pauschale ist also nicht zulässig. Dafür ist der Abzug der Home Office-Pauschale **unabhängig davon** möglich, **ob die Tätigkeit in einer Arbeitsecke oder im häuslichen Arbeitszimmer erfolgt** und unabhängig davon, ob ein anderer Arbeitsplatz existiert. Steht für die Tätigkeit **dauerhaft kein anderer Arbeitsplatz** zur Verfügung, kann die Home Office-Pauschale zudem auch dann angesetzt werden, wenn die **Tätigkeit am selben Tag auswärts oder an der ersten Tätigkeitsstätte ausgeübt** wird und dafür die Entfernungspauschale oder Reisekosten geltend gemacht werden.

- **Mehrere Tätigkeiten:** Werden **mehrere Tätigkeiten nebeneinander** ausgeübt und bildet das häusliche Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten Berufstätigkeit, so sind die **Aufwendungen** für das Arbeitszimmer oder die **Jahrespauschale entsprechend dem Nutzungsumfang den** im Arbeitszimmer ausgeübten **Tätigkeiten zuzuordnen**. Liegt der Mittelpunkt einzelner Tätigkeiten außerhalb des Arbeitszimmers, ist der Abzug der anteiligen Aufwendungen oder Pauschale auch für diese Tätigkeiten zulässig. Es wird vom Finanzamt allerdings **nicht beanstandet**, wenn der Steuerzahler **auf eine Aufteilung auf die verschiedenen Tätigkeiten verzichtet** und die Aufwendungen oder die Jahrespauschale insgesamt einer Tätigkeit zuordnet. Neben reduziertem Arbeitsaufwand hat diese Regelung den Vorteil, dass die Aufwendungen oder die Pauschale **der Tätigkeit zugeordnet** werden können, **bei der sie die größte Steuerminderung zur Folge** haben. Durch den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.230 Euro wirkt sich das Arbeitszimmer nämlich bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit möglicherweise nur teilweise oder gar nicht aus, sofern es nicht noch andere Werbungskosten gibt, während bei anderen Einkunftsarten keine Werbungskostenpauschbeträge angerechnet werden.
- **Änderung der Verhältnisse:** Ändern sich die Nutzungsverhältnisse innerhalb eines Jahres, können nur die **Aufwendungen** abgezogen werden, **die auf den Zeitraum entfallen, in dem das häusliche Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten Berufstätigkeit bildet**. Entsprechend wird auch die **Jahrespauschale** von 1.260 Euro **für jeden vollen Kalendermonat um ein Zwölftel gemindert**, in dem das häusliche Arbeitszimmer nicht den Mittelpunkt der Berufstätigkeit bildet. Für Monate, in denen die Voraussetzungen nur zeitweise vorliegen, kann die Pauschale dagegen in Anspruch genommen werden. Für den Zeitraum in dem das häusliche Arbeitszimmer nicht den Mittelpunkt der gesamten Berufstätigkeit bildet, kommt ein Abzug der Home Office-Tagespauschale in Betracht. Die **Jahrespauschale und die Tagespauschale können** allerdings **nicht gleichzeitig für denselben Zeitraum** innerhalb eines Jahres in Anspruch genommen werden.
- **Nichtbeschäftigung:** Die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer oder die Jahrespauschale können **in Zeiten der Nichtbeschäftigung** (Erwerbslosigkeit, Elternzeit etc.) **nach den Regeln zu vorweggenommenen Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen** werden, wenn der Abzug der Aufwendungen oder der Jahrespauschale auch unter den zu erwartenden Umständen der späteren Berufstätigkeit möglich wäre.

pro Tag 6 Euro, maximal
1.260 Euro im Jahr

keine besonderen
Voraussetzungen für
Home Office-Pauschale

entweder Home Office-
Pauschale oder Entfer-
nungspauschale

Aufwendungen oder
Pauschale sind auf
Tätigkeiten aufzuteilen

Finanzamt beanstandet
vollständige Zuordnung
zu einer Tätigkeit nicht

Steuervorteil durch
geschickte Zuordnung

bei Änderung der
Verhältnisse innerhalb
des Jahres nur anteiliger
Abzug möglich

keine gleichzeitige Gel-
tendmachung von
Jahrespauschale und
Home Office-Pauschale

Aufwendungen oder
Pauschale können vorweg-
genommene Betriebsaus-
gaben oder Werbungskos-
ten sein

- **Faktische Mittelpunktsfälle:** Wird die Tätigkeit **zeitlich überwiegend im häuslichen Arbeitszimmer** ausgeübt, obwohl der berufsprägende Teil der Tätigkeit typischerweise außerhalb des Arbeitszimmers ausgeübt wird oder ein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, spricht man von einem **faktischen Mittelpunktsfall**. Für diese hatte der Fiskus **während der Corona-Pandemie** ebenfalls einen **Abzug der Arbeitszimmeraufwendungen zugelassen**, kehrt nun aber ausdrücklich **wieder** zu der **alten Regelung** zurück, nach der auch eine zeitlich weit überwiegende Tätigkeit im häuslichen Arbeitszimmer das Arbeitszimmer nicht automatisch zum Mittelpunkt der Berufstätigkeit macht.

zeitlich überwiegende Tätigkeit im Arbeitszimmer macht dieses nicht zum Tätigkeitsmittelpunkt

Kulanzregelung aus der Pandemie wird nicht fortgeführt

2. Sachbezugswerte für 2024

Vor dem Jahreswechsel beschließt der Bundesrat regelmäßig eine Anpassung der Sachbezugswerte für das neue Jahr. Diesmal werden die Werte an die **Entwicklung der Verbraucherpreise vom Juni 2022 bis Juni 2023** angepasst. Dabei macht sich die vorübergehend hohe Inflation bemerkbar. Für eine freie Unterkunft beträgt der Anstieg 4,9 %, bei Mahlzeiten sogar stolze 8,7 %. Die **Sachbezugswerte betragen in 2024 bundeseinheitlich**

Anpassung der Sachbezugswerte für Mahlzeiten und freie Unterkunft

hohe Inflationsrate führt zu deutlichem Anstieg

- für **freie Unterkunft monatlich 278 Euro** (2023: 265 Euro) oder täglich 9,27 Euro;
- für **unentgeltliche oder verbilligte Mahlzeiten kalendertäglich 10,43 Euro**, davon entfallen 2,17 Euro auf ein Frühstück und je 4,13 Euro auf ein Mittag- oder Abendessen. Der **monatliche Sachbezugswert beträgt 313 Euro** (bisher 288 Euro; Frühstück 65 statt 60 Euro, Mittag- und Abendessen 124 statt 114 Euro).

Anhebung der Werte um 4,9 % bei Unterkünften und 8,7 % bei Mahlzeiten

3. Insolvenzgeldumlage bleibt 2024 unverändert

Da die **Rücklage für das Insolvenzgeld die durchschnittlichen jährlichen Aufwendungen** der vorhergehenden fünf Kalenderjahre **übersteigt**, plant das Bundesarbeitsministerium auch für 2024 eine reduzierte Insolvenzgeldumlage. Statt des regulären Satzes von 0,15 % soll der **Umlagesatz für 2024** wie schon 2023 **bei 0,06 %** liegen.

Rücklagen reichen für einen unveränderten Umlagesatz von 0,06 %

4. Zeitpunkt der Vereinnahmung bei einer Überweisung

Wird die Umsatzsteuerschuld nach Ist-Werten ermittelt (Versteuerung nach vereinnahmten Entgelten), kommt es darauf an, wann die Zahlung zufließt. Der Bundesfinanzhof hat dazu festgestellt, dass bei Überweisungen eine **Vereinnahmung des Entgelts** auch dann **erst im Zeitpunkt der Gutschrift** auf dem Girokonto des Zahlungsempfängers vorliegt, wenn die **Wertstellung** (Valutierung) **bereits zu einem früheren Zeitpunkt erfolgt** ist. Im Streitfall ging es um eine Gutschrift, die von der Bank erst am 2. Januar auf dem Konto gebucht wurde, aber mit Wert vom 31. Dezember wertgestellt wurde. Für den Bundesfinanzhof war entscheidend, dass der Empfänger erst dann über den Betrag verfügen kann, wenn dieser von der Bank verbucht wurde. Auf das Datum der Wertstellung kommt es also nicht an.

bei Ist-Versteuerung ist Zeitpunkt des Zahlungseingangs maßgeblich

Zahlungseingang erst mit Gutschrift, nicht mit Wertstellung des Betrags

5. Arbeitnehmerzahlung für Stellplatz beim Arbeitgeber

Zahlungen des Arbeitnehmers für einen Stellplatz, den dieser vom Arbeitgeber angemietet hat, **mindern den geldwerten Vorteil für die Dienstwagennutzung**. Das Finanzgericht Köln entschied im Fall einer Firma, die ihren Arbeitnehmern anbietet, einen **Stellplatz in der Nähe der Tätigkeitsstätte anzumieten**, dass die Stellplatzmiete schon auf der Einnahmeseite den **Vorteil aus der Firmenwagenüberlassung mindert**. Diese Minderung ist unabhängig davon, ob die Miete für den Stellplatz freiwillig geleistet wird oder zur Erfüllung einer arbeitsvertraglichen Klausel oder zur Nutzung des Fahrzeugs erforderlich ist. Das Finanzamt hat allerdings Revision gegen die Entscheidung des Finanzgerichts eingelegt.

6. Fehler beim Datenimport nicht korrigierbar

Seit einigen Jahren sieht das Steuerrecht eine **Änderungsmöglichkeit für bestandskräftige Steuerbescheide** vor, wenn dem Steuerzahler bei der Erstellung der Steuererklärung **Schreib- oder Rechenfehler unterlaufen** sind, die zu einer falschen Angabe in der Erklärung geführt haben. Der Bundesfinanzhof hat nun entschieden, dass ein **manueller Fehler beim Datenimport in die zur Abgabe verwendete Software kein solcher Schreibfehler** ist, der eine Änderung des bereits bestandskräftigen Steuerbescheids ermöglichen würde. Im Streitfall hatten die Kläger eine Steuererklärung nochmals in authentifizierter Form per ELSTER übermittelt, dabei aber beim Import versehentlich nicht die aktuellen Daten, sondern die Daten des Vorjahres angeklickt, in denen höhere Vermietungseinnahmen angegeben waren. Das Finanzamt setzte daraufhin die Steuer höher fest, der Fehler fiel den Klägern aber erst auf, als der neue Bescheid schon bestandskräftig war. Dieses **„Verklicken“ beim Import der Daten sei nicht als Schreibfehler zu behandeln**, meint der Bundesfinanzhof. Auch andere Änderungsvorschriften kommen bei dieser Art des Fehlers nicht in Frage, sodass die klagenden Eheleute wohl oder übel die höheren Steuern bezahlen müssen.

7. Umfang der Steuerbefreiung eines Familienheims

Für ein Familienheim, das auch vom Erben selbst genutzt wird, gibt es eine Befreiung von der Erbschaftsteuer. Diese **Steuerbefreiung umfasst** aber laut eines Urteils des Niedersächsischen Finanzgerichts **nur die Grundfläche des mit dem Familienheim bebauten Flurstücks** oder bei größeren Flurstücken eine angemessene Zubehörfläche. Im Streitfall stand das Haus auf einem von mehreren Flurstücken, die im Grundbuch zu einem Grundstück vereinigt waren und daher alle zur Erbschaft gehörten. Das Finanzamt gewährte die Steuerbefreiung jedoch nicht für das gesamte Grundstück, sondern nur für dasjenige der fünf zusammengefassten Flurstücke, auf dem das Gebäude steht. Das Gericht meint, dass die **Befreiungsregelung aus verfassungsrechtlichen Gründen restriktiv auszulegen** ist, weil nahe Angehörige, für die die Befreiungsregelung gilt, ohnehin bereits durch hohe Freibeträge begünstigt sind und andernfalls eine verfassungswidrige Doppelbegünstigung eintreten könnte.

Zahlung des Arbeitnehmers für Stellplatz beim Arbeitgeber mindert geldwerten Vorteil

Änderung bestandskräftiger Bescheide im Fall von Schreib- oder Rechenfehler

Fehler beim Datenimport in die Software fällt nicht unter diese Änderungsvorschrift

andere Änderungsmöglichkeiten scheiden ebenfalls aus

Familienheim auf großem Grundstück

Steuerbefreiung gilt nur für angemessene Grundstücksfläche

Befreiungsregelung ist restriktiv auszulegen